

## Inhaltsverzeichnis

5	MEHRFACHGESUCHE, AUSSERORDENTLICHE VERFAHREN UND AUSSETZUNG DES VOLLZUGS.....	1
5.1	Definitionen und Registrierung .....	1
5.1.1	Ausserordentliche Rechtsmittel .....	2
5.1.2	Mehrfachgesuche .....	3
5.1.3	Unbegründete oder wiederholt gleich begründete Wiedererwägungsgesuche .....	8
5.2	Aussetzung des Wegweisungsvollzugs bei Wiedererwägungsgesuchen .....	8
5.2.1	Regeln betreffend die Aussetzung.....	8
5.2.2	Fälle, in denen die Aussetzung nicht verfügt wird.....	9
5.2.3	Frist .....	9
5.3	Zuständigkeit .....	10
5.4	Nothilfe .....	10
5.5	Erwerbstätigkeit .....	10

## 5 MEHRFACHGESUCHE, AUSSERORDENTLICHE VERFAHREN UND AUSSETZUNG DES VOLLZUGS<sup>1</sup>

Die vorliegende Weisung hat zum Zweck, die kantonalen Behörden über den Verfahrensablauf und die Zuständigkeiten bei der Einreichung ausserordentlicher Rechtsmittel, Mehrfachgesuchen oder Rechtsbehelfen beim Staatssekretariat für Migration (SEM) zu informieren. Dies namentlich im Hinblick auf die Aussetzung des Wegweisungsvollzugs nach Artikel 111b Absatz 3 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31).

### 5.1 Definitionen und Registrierung

Reicht eine asylsuchende Person ein Gesuch ein, das sich gegen einen rechtskräftigen Entscheid richtet, respektive mit dem ein neuer Entscheid erwirkt werden soll, muss das SEM vorgängig die Rechtsnatur des Gesuchs bestimmen. Tatsächlich kann es sich abhängig von dem Vorbringen der gesuchstellenden Person um ein neues Asylgesuch

<sup>1</sup> Fassung gemäss Änderung vom 01.02.2014



bzw. Mehrfachgesuch, ein Revisionsgesuch (welches gemäss Art. 8 VwVG unverzüglich an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet wird bzw. Fällung eines Nichteintretensentscheides nach Art. 9 Abs. 2 VwVG) oder ein («einfaches» oder «qualifiziertes») Wiedererwägungsgesuch handeln.

### 5.1.1 Ausserordentliche Rechtsmittel

Die Anwendung eines ausserordentlichen Rechtsmittels bewirkt unter gewissen Voraussetzungen ein Recht auf Behandlung des Gesuchs, das sich aus Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) herleitet. Mit anderen Worten ist die zuständige Behörde verpflichtet, das Gesuch zu behandeln und einen Entscheid zu fällen. Seit der Revision des AsylG vom 14. Dezember 2012, die am 1. Februar 2014 in Kraft trat, ist das Wiedererwägungsgesuch in Artikel 111b AsylG geregelt. Dabei handelt es sich um eine reine Verfahrensbestimmung, die sowohl das «einfache» als auch das «qualifizierte» Wiedererwägungsgesuch betrifft.

Es werden zwei Arten ausserordentlicher Rechtsmittel unterschieden, für deren Behandlung das SEM zuständig ist: Das «einfache» Wiedererwägungsgesuch und das «qualifizierte» Wiedererwägungsgesuch. Das «einfache» Wiedererwägungsgesuch stellt ein Ersuchen dar, mit welchem eine wesentliche Änderung der Situation geltend gemacht wird, die nach der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheids eingetreten ist und sich auf den Vollzug der Wegweisung bezieht. Das «qualifizierte» Wiedererwägungsgesuch stellt ein Ersuchen dar, in welchem neue erhebliche Tatsachen geltend gemacht oder neue Beweismittel vorgelegt werden, die das abgeschlossene Verfahren betreffen, die aber im Zeitpunkt des ordentlichen Verfahrens entweder nicht bekannt waren oder deren Geltendmachung für den Gesuchsteller rechtlich oder tatsächlich unmöglich war. Mit anderen Worten prüft das SEM ausnahmsweise Revisionsgründe. Dies, wenn sein Entscheid unangefochten geblieben ist, vom BVGer mit Prozessurteil erledigt wurde oder wenn nach dem Urteil des BVGer entstandene Beweismittel beigebracht werden.

Ist das SEM der Ansicht, es handle sich um ein Revisionsgesuch, leitet es dieses aus Zuständigkeitsgründen ohne formellen Entscheid an das BVGer weiter (Art. 8 Abs. 1 VwVG). In diesem Fall erhält der Kanton keine Kopie der übermittelten Akten, da das SEM weder für die Eintragung des Revisionsgesuchs noch für den Erlass einer allfälligen Aussetzung des Wegweisungsvollzugs zuständig ist. Ist die gesuchstellende Person von einem professionellen Rechtsvertreter vertreten, dann tritt das SEM gestützt auf Art. 9 Abs. 2 VwVG auf das Gesuch nicht ein. Die Partei muss jedoch zu erkennen geben, dass ihr an einem Entscheid gerade durch das SEM liegt, damit von einer behaupteten Zuständigkeit im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung gesprochen werden kann.



In den anderen Fällen (Wiedererwägungsgesuche) trägt das SEM das Gesuch grundsätzlich innerhalb von 48 Stunden im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) ein und behandelt es in der Regel bei einem Nichteintretensentscheid innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen und in den übrigen Fällen innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen nach Artikel 111d Absatz 3 AsylG ein Gebührevorschuss verlangt wird. Bevor das SEM in diesen Fällen einen endgültigen Entscheid fällt, erlässt es eine Zwischenverfügung, in der es der asylsuchenden Person eine Frist zur Begleichung des Gebührevorschusses einräumt.

## 5.1.2 Mehrfachgesuche

### 5.1.2.1 Allgemeines

Nach ständiger Rechtsprechung ist im Unterschied zum Wiedererwägungsgesuch das Gesuch zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft einer ausländischen Person, die in der Schweiz bereits erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen hat und die (nach Abschluss des vorhergehenden Verfahrens) neue Sachverhalte geltend macht, grundsätzlich wie ein zweites Asylgesuch zu behandeln.

Ein neues Asylgesuch, das innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft eines Asyl- und Wegweisungsentscheides gestellt wird, ist als Mehrfachgesuch unter den Bestimmungen von Artikel 111c AsylG zu behandeln. Die Eingabe eines Mehrfachgesuchs nach Artikel 111c Absatz 1 AsylG hat schriftlich zu erfolgen und ist hinreichend zu begründen. Ist das Gesuch unbegründet oder wiederholt gleich begründet, schreibt das SEM das Gesuch formlos ab (Art. 111c Abs. 2 AsylG). Diesbezüglich hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) festgehalten, dass die Abschreibung – da sie abgesehen in Fällen von Rechtsverweigerung nicht anfechtbar ist – restriktiv anzuwenden ist. Die Abschreibung ist für Gesuche bestimmt, die keine neuen Vorbringen beinhalten, sondern sich darauf beschränken, die im vorhergehenden Verfahren vorgebrachten Asylgründe darzulegen, zu denen sich die Behörde bereits in einem rechtskräftigen Entscheid geäußert hat (Urteil BVGer E-5007/2014 vom 6. Oktober 2016).

Wird ein Mehrfachgesuch mündlich in einem Bundesasylzentrum (BAZ) gestellt, verweist das SEM die gesuchstellende Person darauf, ihr Gesuch schriftlich einzureichen. Das Gesuch wird somit in diesem Zeitpunkt weder entgegengenommen noch registriert. Auch wird die asylsuchende Person nicht im Zentrum aufgenommen. Sie wird mittels Merkblatt darauf aufmerksam gemacht, dass sie bis zur Einreichung ihres schriftlichen Asylgesuchs in der Schweiz als Ausländer oder Ausländerin ohne Aufenthaltsstatus gilt und die Behörden des Kantons, der bereits im vorhergehenden Verfahren für die betreffende asylsuchende Person zuständig war, diese gegebenenfalls auch wegweisen können. Das



Merkblatt enthält weiter den Passus, dass sich die Person beim zuständigen Kanton melden könne, weil ihr der Zutritt zum BAZ nicht gewährt wird.

Reicht die betreffende Person in der Folge tatsächlich ein schriftliches Asylgesuch ein, wird dieses unverzüglich im ZEMIS erfasst und der betroffene Kanton wird schriftlich über die Eröffnung eines neuen Asylverfahrens benachrichtigt. Dieser Schritt führt gestützt auf Artikel 42 AsylG von Amtes wegen zur Aussetzung des Wegweisungsvollzugs, und zwar selbst dann, wenn das SEM diesen Umstand nicht ausdrücklich erwähnt. In der Praxis teilt das SEM dem Aufenthaltskanton die Anhandnahme eines erneuten Asylverfahrens aber regelmässig mit und weist ihn darauf hin, vom Vollzug der Wegweisung einstweilen abzusehen.

Verfügt das SEM nach Behandlung des Mehrfachgesuchs die Wegweisung und ordnet es den Vollzug an, ist für diesen der gleiche Kanton wie im vorherigen Verfahren zuständig, unabhängig davon, ob die asylsuchende Person in der Zwischenzeit aus der Schweiz ausgewandert ist oder nicht.

Bis zur allfälligen schriftlichen Einreichung eines Mehrfachgesuchs kann das SEM den Kanton nicht über den Umstand des Vorsprechens in einem BAZ informieren, da das Gesuch, wie oben erwähnt, erst im Zeitpunkt der schriftlichen Eingabe in ZEMIS registriert wird.

Bis zur schriftlich erfolgten Einreichung eines Mehrfachgesuchs innerhalb von fünf Jahren gilt die gesuchstellende Person als Ausländer oder Ausländerin ohne rechtmässigen Aufenthaltsstatus in der Schweiz, sofern sie nicht über eine ausländerrechtliche Bewilligung oder eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz verfügt.

Der Kanton ist zuständig für eine allfällige Regelung des Aufenthaltsstatus und die Verfügung der Wegweisung sowie für die allfällige Anordnung des Wegweisungsvollzugs.

### 5.1.2.2 Mehrfachgesuche nach Dublin-Verfahren

Dublin-Mehrfachgesuche verursachen sowohl bei den Bundesbehörden als auch bei den kantonalen Vollzugsbehörden oft einen grossen administrativen Aufwand und Kosten, verfälschen die Asylstatistik und schaffen Unmut in der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund hat das SEM in einem Rundschreiben vom 23. März 2012 die kantonalen Migrationsbehörden und weitere Interessierte über neue Abläufe für solche Gesuche informiert. Der per 1. Februar 2014 in Kraft getretene Artikel 111c AsylG nimmt den wesentlichen Gehalt der Massnahmen von 2012 auf, weshalb das Rundschreiben durch die nachfolgenden Weisungen ersetzt wird.



Weisung vom 1.1.2008

(Stand 06.05.2021)

Bereits beim ersten Wegweisungsvollzug ist der Kanton angehalten, beim SEM ein Einreiseverbot für die betroffene Person zu beantragen. Das SEM verfügt daraufhin, regelmässig ein Einreiseverbot gestützt auf Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe b AIG.

Asylsuchende, welche nach erfolgter Überstellung an den zuständigen Dublin-Staat erneut ein Asylgesuch stellen wollen, müssen dieses schriftlich und begründet beim SEM einreichen. Diesen Personen wird weder Zugang zu einem BAZ gewährt noch ist ein Asylgesuch durch kantonale Behörden aufzunehmen. Das Merkblatt zum Vorgehen bei Einreichung eines erneuten Asylgesuchs wird auch an Personen abgegeben werden, die in einen Dublin-Staat überstellt worden sind (vgl. oben Ziffer 5.1.2.1). Auch Personen in Haft haben ein Mehrfachgesuch schriftlich und begründet an das SEM zu richten. Für sie muss der Zugang zur Rechtsberatung und -vertretung gewährleistet werden (vgl. Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 604/2013).

Sofern ein schriftliches Asylgesuch eingereicht wird, veranlasst das SEM die Erfassung im ZEMIS, eine Überprüfung der Fingerabdrücke mit dem System EURODAC und gewährt das rechtliche Gehör zur Rückkehr in den mutmasslich weiterhin zuständigen Dublin-Staat. Das SEM führt das Dublin-Verfahren durch und verfügt nach der Zustimmung des zuständigen Staates die Wegweisung zusammen mit einem Nichteintreten auf das Asylgesuch (vgl. unten).

Solange kein schriftliches und begründetes Asylgesuch beim SEM eingereicht ist, gelten die Personen als illegal anwesend. Die Kantone können das SEM um Durchführung eines Dublin-Verfahrens ersuchen (als sog. Kategorie-III-Fall). Zuständig ist der, im vorherigen Asylverfahren als Zuweisungskanton bezeichnete, Kanton. Während der Dauer eines Mehrfachgesuchverfahrens gemäss Artikel 111c AsylG erhalten die Asylsuchenden auf Ersuchen hin Nothilfe (Art. 82 Abs. 2 AsylG).

Im Rahmen einer kurzen Befragung bei Kategorie-III-Fällen stellen die kantonalen Behörden der betroffenen Person Fragen zu den folgenden, für die Klärung der Zuständigkeit im Dublin-Verfahren relevanten Umständen:

- *Falls noch keine formelle Überstellung erfolgt ist: Sind Sie aus der Schweiz ausgereist? Falls ja, wann und wie? Hatten Sie Kontakt mit den Behörden im zuständigen Staat?*
- *Wo haben Sie sich seit der Ausreise aus der Schweiz aufgehalten? Können Sie diesen Aufenthalt belegen?*
- *Wann und wo sind Sie wieder in die Schweiz eingereist? Gegebenenfalls: Durch welche Länder sind Sie gereist? Wie lange haben Sie sich dort aufgehalten?*



Weisung vom 1.1.2008

(Stand 06.05.2021)

- *Haben Sie in einem Staat erneut ein Asylgesuch gestellt? Falls ja, wann und wie wurde es entschieden? Haben Sie in der Zwischenzeit geheiratet respektive in einem Dublin-Staat eine Aufenthaltsbewilligung erhalten?*
- *Weshalb sind Sie vom zuständigen Dublin-Staat erneut in die Schweiz eingereist?*

Die kantonalen Behörden gewähren der ausländischen Person das rechtliche Gehör hinsichtlich der beabsichtigten Wegweisung aus der Schweiz wie folgt:

*Gemäss unserer Erkenntnis wurde die Zuständigkeit zur Prüfung Ihres Asylgesuches im Land XX bereits am xx.xx.xxxx festgestellt und Sie wurden am xx.xx.xxxx nach Land XX überstellt. Es ist davon auszugehen, dass in Anwendung der Dublin-Verordnung Land XX für Ihr Asyl- resp. Wegweisungsverfahren zuständig ist und Sie dorthin überstellt werden. Wie äussern Sie sich dazu?*

Die kantonalen Behörden gewähren der ausländischen Person das rechtliche Gehör zu allen im EURODAC-Abgleich aufgeführten Dublin-Mitgliedstaaten.

Die kantonalen Behörden übermitteln folgende Unterlagen an das SEM (Fax 058 464 79 96):

- Befragungsprotokoll und Ergebnis des rechtlichen Gehörs zur beabsichtigten Wegweisung aus der Schweiz;
- Resultat des EURODAC-Vergleichs;
- Beweismittel/Dokumente/Unterlagen, welche die Aussagen bestätigen (z.B. Quittungen, Bahnfahrkarten);
- Allfällige Reise- und Identitätsdokumente;
- Aktuelles Passfoto

In der Folge prüft das SEM, ob ein Dublin-Fall vorliegt und stellt ein Gesuch um Wiederaufnahme an den betreffenden Dublin-Mitgliedstaat. Die Frist für die Beantwortung eines Wiederaufnahmegesuches beträgt gemäss Artikel 25 der Dublin-III-Verordnung maximal einen Monat. Antwortet der Dublin-Staat nicht innerhalb dieser Frist, akzeptiert er das Ersuchen stillschweigend (sog. Verfristung).

Bei **Zustimmung** des angefragten Dublin-Mitgliedstaates oder bei **Verfristung**:



- informiert das SEM den Kanton über die Überstellungsmodalitäten und beauftragt diesen mit der Flugbuchung;
- stellt das SEM das Laissez-Passer aus und hinterlegt es bei swissREPAT (nach Wunsch erfolgt eine Kopie per Fax an den Kanton);
- erlässt das SEM einen Wegweisungsentscheid nach Artikel 64a AIG resp. einen Nichteintretensentscheid nach Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe b AsylG;
- wird ein allfälliger Entscheid über ein schriftliches und begründetes Mehrfachgesuch vom SEM an die asylsuchende Person bzw. zur Eröffnung an den zuständigen Kanton zugestellt. Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Arbeitstagen Beschwerde eingereicht werden. Dieser kommt grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu. Der Gesuchsteller kann jedoch innert 5 Arbeitstagen ein Gesuch um aufschiebende Wirkung einreichen, über welches das Gericht innert 5 Kalendertagen zu befinden hat (Art. 107a und 108 AsylG).

Das SEM prüft, ob ein schriftlich eingereichtes Dublin-Mehrfachgesuch ausreichend begründet ist. Unbegründete und wiederholt gleich begründete Gesuche werden formlos abgeschrieben (Art. 111c Abs. 2 AsylG), wobei ein nur kurze Zeit nach erfolgter Überstellung gestelltes erneutes Gesuch auf eine ungenügende Begründung schliessen lässt. Bei Abschreibung des Gesuchs erlässt das SEM einen Wegweisungsentscheid gestützt auf Art. 64a AIG, sofern die Zustimmung eines Dublin-Staates vorliegt. Ist das Gesuch ausreichend begründet und ist weiterhin ein anderer Dublin-Staat für das Asylverfahren zuständig, erlässt das SEM einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Artikel 31a Absatz Buchstabe b AsylG.

Bei **Ablehnung** durch den angefragten Dublin-Mitgliedstaat:

- Kann das SEM weitere Dublin-Anfragen stellen, wenn die Ablehnung nicht nachvollziehbar ist oder, wenn neue Elemente vorliegen, um die Zuständigkeit des ersuchten oder eines anderen Dublin-Staates zu begründen. Die kantonalen Behörden sind zur Wahrung der Fristen gehalten, neue Elemente umgehend dem SEM mitzuteilen.
- Informiert das SEM den Kanton über die Ablehnung. Wird nach der Durchführung eines Dublin-Mehrfachgesuches ein nationales Verfahren eingeleitet, so wird ein ordentliches nationales Verfahren durchgeführt – mit einer Rechtsvertretung, einer Anhörung zu den Asylgründen und Anspruch auf Sozialhilfe als rechtliche Konsequenz. Während des Dublin-Mehrfachgesuches erfolgt die Unterbringung der betroffenen Person unverändert im Kanton. Die Unterbringung im ordentlichen nationalen Verfahren richtet sich danach,



ob die Höchstdauer des Aufenthaltes von 140 Tagen in den Zentren des Bundes bereits erreicht worden ist oder nicht.

Erneute Asylgesuche, die gestellt werden ohne, dass die Überstellung an den zuständigen Dublin-Staat erfolgt ist, werden gegebenenfalls unter dem Aspekt Wiedererwägung beurteilt; es gelten die in Artikel 111*b* AsylG genannten Bedingungen. Diese Gesuche hemmen den Vollzug einer rechtskräftig angeordneten Wegweisung nicht. Der Kanton kann das SEM bei Wiederauftauchen um allfällige Einleitung eines Kat.-III-Verfahrens ersuchen. Falls ein schriftliches und ausreichend begründetes Asylgesuch anhängig gemacht wird, ist die freiwillige Rückkehr in den Heimatstaat möglich, wie den kantonalen Behörden mit Newsletter vom 21. Februar 2014 mitgeteilt wurde.

### **5.1.3 Unbegründete oder wiederholt gleich begründete Wiedererwägungsgesuche**

Alle anderen Formen von Gesuchen, in denen das SEM ersucht wird, auf seinen Entscheid zurückzukommen, und die nicht unter die Definition des ausserordentlichen Rechtsmittels gemäss Ziffer 5.1.1 zu Weisung III / 5 fallen, gelten als Rechtsbehelfe. Diese eröffnen grundsätzlich kein Wiedererwägungsverfahren: Die angerufene Behörde ist nicht verpflichtet, ein solches Gesuch zu behandeln. Es ist jedoch festzuhalten, dass im Rahmen der Wiedererwägung Artikel 111*b* Absatz 4 AsylG sowie bei Mehrfachgesuchen Artikel 111*c* Absatz 2 AsylG eine formlose Abschreibung vorsieht für unbegründete oder wiederholt gleich begründete Gesuche. Unter den gleichen Voraussetzungen ist jeweils auch ein Nichteintretensentscheid gestützt auf Art. 13 Abs. 2 VwVG möglich.

## **5.2 Aussetzung des Wegweisungsvollzugs bei Wiedererwägungsgesuchen<sup>2</sup>**

Nach Artikel 111*b* Absatz 3 AsylG hat die Einreichung eines Wiedererwägungsgesuchs für den Vollzug keine aufschiebende Wirkung; es sei denn, das SEM setze ihn auf Ersuchen hin ausdrücklich aus. Mit anderen Worten: Sofern das SEM die Aussetzung des Vollzugs nicht förmlich anordnet, kann der Kanton die Wegweisung vollziehen. Die gesuchstellende Person kann den Entscheid über ihr Wiedererwägungsgesuch im Ausland abwarten.

### **5.2.1 Regeln betreffend die Aussetzung**

Der Wegweisungsvollzug wird mittels Verfügung sistiert, deren Adressat die kantonale Migrationsbehörde ist. Der betroffene Gesuchsteller, resp. sein Rechtsvertreter, sowie

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Änderung vom 01.02.2014





die zuständige mitarbeitende Person der Abteilung Rückkehr des SEM erhalten eine Kopie davon.

Wie jeder Entscheid im Asylbereich untersteht der Entscheid zur Aussetzung des Wegweisungsvollzugs dem Grundsatz der individuellen Prüfung des Einzelfalles.

Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Vollzug der Wegweisung nur deswegen ausgesetzt wird, weil er kurz bevorsteht. In solchen Fällen wird swissREPAT umgehend telefonisch und anschliessend auch per Fax informiert.

Das entscheidende Element für die Aussetzung des Vollzugs besteht darin, dass das Wiedererwägungsgesuch nicht von vornherein als aussichtslos erscheinen darf, sei dies hinsichtlich des Asyls oder auch allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse. Ergibt die vorgängige summarische Prüfung, dass das Gesuch zur Gewährung des Asyls oder zu einer vorläufigen Aufnahme führen könnte, so ordnet das SEM die Aussetzung des Vollzugs an. Somit stellt das SEM die aufschiebende Wirkung her, wenn Hinweise auf eine konkrete Gefährdung der gesuchstellenden Person im Herkunfts- oder Heimatstaat bestehen.

### **5.2.2 Fälle, in denen die Aussetzung nicht verfügt wird**

Demgegenüber wird die Aussetzung des Vollzugs grundsätzlich verweigert, wenn die Chance des Gesuchs auf einen erfolgreichen Ausgang von vornherein aussichtslos erscheint. Diese Regel findet namentlich Anwendung, wenn:

- der Gebührevorschuss nach Artikel 111d Absatz 3 AsylG verlangt wird, weil mutmasslich keine Aussicht auf Erfolg besteht;
- das Gesuch einen Rechtsbehelf gemäss Ziffer 5.1.4 zu Weisung III / 5 darstellt;
- die Voraussetzungen für ein Eintreten auf das Gesuch im Rahmen eines einfachen oder qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs nicht erfüllt sind

### **5.2.3 Frist**

Die im SEM mit dem Dossier betraute Person entscheidet bei einem Wiedererwägungsgesuch i.d.R. innerhalb von 72 Stunden über eine allfällige Aussetzung des Wegweisungsvollzugs. Davon ausgenommen sind Spezialfälle (vgl. Ziffer 5.2.2 zu Weisung III / 5, letzter Abschnitt).



### 5.3 Zuständigkeit

Die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen, Mehrfachgesuchen sowie der Entscheid über die allfällige Aussetzung des Wegweisungsvollzugs fallen in die Zuständigkeit des SEM. Innerhalb des Amtes liegt die Durchführung des Verfahrens in der Zuständigkeit des Direktionsbereichs Asyl (DB AS).

### 5.4 Nothilfe<sup>3</sup>

Setzen die Behörden den Vollzug für die Dauer des laufenden ausserordentlichen Verfahrens aus oder wird innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft eines negativen Asyl- und Wegweisungsentscheides ein erneutes Asylgesuch gestellt, erhalten abgewiesene Asylsuchende gemäss Artikel 82 Absatz 2 AsylG auf Ersuchen hin Nothilfe (vgl. Weisung 7 des Asylbereichs). Dies gilt auch, wenn das Gesuch vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen vom 14. Dezember 2012 eingereicht wurde.

### 5.5 Erwerbstätigkeit<sup>4</sup>

Einer asylsuchenden Person kann im ordentlichen Verfahren bis zum Ablauf der angeordneten Ausreisefrist im Asylentscheid eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden. Das EJPD kann unter Umständen und nach Absprache mit dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Kantone aber ermächtigen, die Bewilligung der Erwerbstätigkeit über den Ablauf der Ausreisefrist hinaus zu verlängern. Nach Ablauf der Ausreisefrist erlischt somit in der Regel die Bewilligung auf Erwerbstätigkeit, auch wenn ein ausserordentliches Rechtsmittelverfahren eingeleitet und die Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung angeordnet wurde. Auch wird die Erwerbstätigkeit nicht bewilligt, wenn innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft eines negativen Asyl- und Wegweisungsentscheides ein erneutes Asylgesuch eingereicht wird. Dies gilt auch, wenn ein Gesuch vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 14. Dezember 2012 eingereicht wurde.

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss Änderung vom 01.02.2014

<sup>4</sup> Fassung gemäss Änderung vom 01.02.2014

